

**SATZUNG
ÜBER DIE OBDACHLOSENUNTERBRINGUNG
IN DER GEMEINDE VEITSHÖCHHEIM
(OBDACHLOSENUNTERBRINGUNGSSATZUNG)**

Die Gemeinde Veitshöchheim erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

I. Allgemeines

**§ 1
Öffentliche Einrichtung - Satzungszweck**

1. Zur vorübergehenden Unterbringung Obdachloser unterhält die Gemeinde Veitshöchheim dafür bestimmte und geeignete Gebäude, Wohnungen und Räume als öffentliche Einrichtung.
2. Die Einrichtung umfasst die in der gesonderten Gebührensatzung bezeichneten, ständig dem Satzungszweck gewidmeten Unterkünften sowie die im Bedarfsfall von der Gemeinde Veitshöchheim zusätzlich nach dem Satzungszweck gewidmeten, für diese Art der Nutzung geeigneten Einzelwohnungen.
3. Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlicher Natur. Ein privatrechtliches Mietverhältnis wird durch die Aufnahme nicht begründet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auch die Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

**§ 2
Begünstigter Personenkreis**

Eine Wohngelegenheit wird grundsätzlich nur volljährigen Personen zur Verfügung gestellt, die obdachlos oder akut von Obdachlosigkeit bedroht sind und wenn sie nicht in der Lage sind, für sich, ihren Ehegatten und ihre nach § 1602 BGB unterhaltsberechtigten Angehörigen, mit denen sie gewöhnlich zusammenleben, aus eigenen Kräften eine Unterkunft zu beschaffen.

II. Benutzung der Unterkünfte

**§ 3
Benutzungsberechtigung**

1. Die Überlassung einer Wohngelegenheit erfolgt auf Antrag und grundsätzlich nur für eine vorübergehende Benutzung. Das Ausmaß der Benutzungsberechtigung für eine Wohngelegenheit wird unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Unterbringungsfalles in einer schriftlichen Benutzungsgenehmigung festgelegt.
2. Die Benutzung ist gebührenpflichtig. Die näheren Einzelheiten regelt eine gesonderte Gebührensatzung.

§ 4 Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht

1. Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur vom Benutzer und den mit ihm eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken genutzt werden.
2. Der Benutzer der Unterkunft ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln und für eine pflegliche Behandlung durch die mit ihm eingewiesenen Personen Sorge zu tragen. Nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses sind diese in dem Zustand herauszugeben in dem sie bei Beginn übernommen wurden.
3. Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Gemeinde vorgenommen werden. Der Benutzer ist im Übrigen verpflichtet, der Gemeinde unverzüglich Schäden am Äußeren und Inneren der Räume der zugewiesenen Unterkunft mitzuteilen.
4. Bei vom Benutzer ohne Zustimmung der Gemeinde vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Gemeinde diese auf Kosten des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wiederherstellen lassen.
5. Die Gemeinde kann darüber hinaus die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Einrichtungszweck zu erreichen.
6. Die Beauftragten der Gemeinde sind gemäß Art. 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung werktags in der Zeit von 06.00 bis 22.00 Uhr zu betreten. Bei Gefahr in Verzug kann jede Unterkunft ohne Ankündigung betreten werden.

§ 5 Allgemeine Pflichten

1. Die Benutzer von überlassenen Unterkünften haben Ruhe und Ordnung innerhalb der Wohnanlage und der Wohnräume zu halten und überall größte Sauberkeit walten zu lassen. Es ist für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Belüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.
2. Bestandteile und Einrichtungen des Hauses und der Verfügungswohnungen, ferner alle Gemeinschaftseinrichtungen sind schonend zu behandeln und nur zweckentsprechend zu gebrauchen. Für vorsätzliche und grob fahrlässige Beschädigung, Verunreinigung und Zerstörung ist in jedem Fall Schadensersatz zu leisten. Daneben haften die Schadensverursacher gesamtschuldnerisch.
3. Zeigt sich ein Mangel oder eine Beschädigung an der Unterkunft ist diese unverzüglich der Gemeinde zu melden

§ 6 Besondere Pflichten

- (1) Es ist untersagt:
1. die Aufnahme nicht zugewiesener Personen die Verfügungsunterkunft.
 2. die Überlassung der Unterkunft an nicht zugewiesene Personen.
 3. das Abhalten geräuschvoller Veranstaltungen sowie der ruhestörende Betrieb von Fernseh-, Radio- und sonstigen Musikgeräten.
 4. Wäsche waschen außerhalb der vorgesehenen Gemeinschaftseinrichtungen.
 5. die Erweiterung oder Änderung der Versorgungsleitungen für Strom, Gas oder Wasser.
 6. das Lagern von feuergefährlichen Gegenständen und Stoffen.
 7. jede Verunreinigung innerhalb und außerhalb der Wohnung, insbesondere die Verunreinigung der Wasserversorgungsanlagen und Toiletten.
 8. das Halten von Hunden, Katzen und sonstigen Kleintieren.
 9. jede gewerbliche Tätigkeit in der Unterkunft.
- (2) Die vorherige schriftliche Zustimmung der Gemeinde bedürfen
1. die Anbringung von Antennen oder sonstigen Außenanlagen

2. bauliche Maßnahmen auch kleinsten Umfangs, sowie die feste Verbindung von Einrichtungen mit dem Außengebäude

§ 7 Beendigung und Änderung des Benutzungsverhältnisses

1. Die Benutzungsgenehmigung ist in der Regel befristet erteilt. Sie kann geändert oder entzogen werden, insbesondere, wenn der Benutzer
 - a) ohne ausreichende Begründung den Bezug einer ihm angebotenen zumutbaren und angemessenen Wohnung ablehnt,
 - b) sich ohne ausreichende Begründung nicht genügend um die Beschaffung einer normalen Wohnmöglichkeit auf dem freien Wohnungsmarkt bemüht oder
 - c) trotz Mahnung ohne ausreichende Begründung die Benutzungsgebühren nicht bezahlt oder
 - d) in einem schwerwiegenden Fall oder wiederholt gegen Ordnungsvorschriften verstößt,
 - e) der Eingewiesene die Unterkunft über einen Zeitraum von 2 Monaten nicht mehr selbst bewohnt oder sie nur zur Aufbewahrung von Hauseigentum verwendet
 - f) der Benutzer Anlass zu Konflikten gibt, die zu einer Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft oder zur Gefährdungen von Hausbewohnern und/oder Nachbarn führen und die Konflikte nicht auf andere Weise beseitigt werden können,
 - g) ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.
2. Zur Freimachung einer entzogenen Wohngelegenheit sowie auch zur Durchsetzung von anderen im Vollzug dieser Satzung ergangenen Anordnungen kann erforderlichenfalls Verwaltungszwang nach dem Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz angewendet werden.
3. Das Benutzungsverhältnis kann auch vom Benutzer durch Verzicht auf die Unterbringung beendet werden.
4. Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der Benutzer die Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Die Gemeinde kann zurückgelassene Sachen auf Kosten des bisherigen Benutzers räumen und in Verwahrung nehmen. Zurückgelassene Gegenstände von geringem Wert werden als Abfall entsorgt. Werden die in Verwahrung genommenen Sachen spätestens drei Monate nach der Beendigung des Nutzungsverhältnisses nicht abgeholt, wird unwiderleglich vermutet, dass der Benutzer das Eigentum daran aufgegeben hat. Die Gegenstände werden dann der Verwertung zugeführt.
5. Im Falle des §9 Nr. 1e wird die Wohnung geräumt und die Gegenstände nach 3 Monaten der Verwertung zugeführt.

§ 8 Auskunftspflicht

Antragsteller und Benutzungsberechtigte sind verpflichtet, der Gemeinde Veitshöchheim wahrheitsgemäß Auskünfte über ihre Einkommens-, Vermögens-, und Familienverhältnisse zu geben und die Angaben zu belegen.

§ 9 Ordnungsvorschrift

Die Benutzungsberechtigten haben sich im Bereich der Einrichtung so zu verhalten, dass niemand geschädigt, gefährdet oder in sonstiger Weise in seinen Belangen mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird. Vor allem besteht die Verpflichtung zur Wahrung des Hausfriedens und zur Bewahrung von Ruhe und Ordnung, zur Erhaltung der überlassenen Wohngelegenheit in einwandfreien Zustand, zur Einhaltung der mit der Benutzungsgenehmigung erteilten Auflagen und zur Einhaltung einer eventuell ausgegebenen Hausordnung.

§ 10 Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit einer Geldbuße belegt werden,

- a) wer entgegen den Ordnungsvorschriften dieser Satzung die Ruhe und Ordnung im Bereich der Einrichtung stört,
- b) wer durch sein Verhalten andere schädigt oder gefährdet,
- c) wer die von der Gemeinde Veitshöchheim ergangenen Anordnungen nicht beachtet,
- d) wer den in der Benutzungsgenehmigung enthaltenen Auflagen zuwiderhandelt,
- e) wer eine Wohngelegenheit der Einrichtung ohne Genehmigung benutzt,
- f) wer die ihm überlassene Wohngelegenheit in einer Form benutzt, die über das in der Genehmigung festgelegte Ausmaß der Benutzung hinausgeht.

§ 11 Haftung

1. Der Benutzer haftet für die von ihm und von den mit ihm eingewiesenen Personen verursachte Schäden.
2. Die Haftung der Gemeinde Veitshöchheim und Bediensteten gegenüber den Benutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
3. Für Schäden, die sich die Benutzer einer Unterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen oder durch Dritte zugefügt werden, übernimmt die Gemeinde Veitshöchheim keine Haftung.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Veitshöchheim, 08.Februar 2010

Rainer Kinzkofer
1. Bürgermeister